

Professor Dr. Klaus Ferdinand Gärditz
Kastanienweg 48
53177 Bonn
Tel. 0228 / 73-9176

27. Oktober 2020

Gutachtliche Stellungnahme
betreffend die
Überprüfung einer Dissertation durch die Freie Universität Berlin (Fall
Dr. Franziska Giffey)

erstellt im Auftrag der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses des Landes Berlin

Inhalt

A.	Gutachtenauftrag.....	3
B.	Rechtliche Prüfung.....	4
I.	Zulässigkeit einer Rüge als Rechtsfolge.....	4
II.	Vertretbare Würdigung der Dissertation durch das Gremium	6
1.	Allgemeine Anforderungen	7
a)	Täuschung durch Plagiat	8
aa)	Plagiatsformen	10
bb)	Erfassung darstellender Teile	11
cc)	Wissenschaftliche Autorschaft	11
dd)	Täuschungsadressaten	12
ee)	Keine Abwälzung von Verantwortlichkeit	12
ff)	Prägender Einfluss der Plagiate.....	13
b)	Vorsatzerfordernis.....	14
c)	Nichtvorliegen der Promotionsvoraussetzungen	15
d)	Rechtsfolgen.....	16
2.	Anwendung auf den konkreten Fall	17
a)	Fragliche Zuständigkeit	17
b)	Materielle Rechtsanwendungsfehler	19
III.	Pflicht zum Einschreiten durch die Rechtsaufsicht	23
C.	Zusammenfassung	26

A. Gutachtenauftrag

Unter dem 30. Oktober 2019 hat der Präsident der Freien Universität Berlin (im Folgenden: FU) der 2010 durch den Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der FU zur Dr. rer. pol. in Politikwissenschaft promovierten Frau Dr. *Franziska Giffey* (im Folgenden: Betroffene) eine auf § 34 Abs. 7 des Berliner Hochschulgesetzes (im Folgenden BerlHG)¹ gestützte Rüge erteilt.

Der Rüge der Hochschulleitung war eine Untersuchung vorausgegangen, die die Betroffene selbst beantragt hatte, nachdem auf der Plattform „Vroniplag“ einschlägige Passagen der Dissertation als plagiatsverdächtig beanstandet worden waren. Der Promotionsausschuss des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften hat zur Vorbereitung einer Entscheidung ein vierköpfiges Untersuchungsgremium eingesetzt (im Folgenden: Gremium), das am 14. Oktober 2019 einen Bericht vorgelegt hat, indem dem Präsidium eine Rüge wegen festgestellter Verletzungen von Zitierregeln und ein Absehen von einer Doktorgradentziehung empfohlen wurde (im Folgenden: Bericht).²

Gegenstand der vorliegenden gutachtlichen Stellungnahme ist nicht die Bewertung der Dissertation der Betroffenen unter dem Gesichtspunkt wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Arbeit lag mir nicht vor und ich wäre auch aus fachlichen Gründen nicht in der Lage, mir selbstständig ein abschließendes Urteil über eine politikwissenschaftliche Untersuchung zu bilden. Gegenstand der rein rechtlichen Prüfung sind folgende Fragen:

- War es zulässig, eine Rüge als Rechtsfolge der festgestellten Plagiate zu erteilen (dazu I.)?
- Ist die inhaltliche Würdigung der Dissertation der Betroffenen durch die FU mit geltendem Recht vereinbar (dazu II.)?
- Hat sich die bislang – soweit ersichtlich – untätig gebliebene Rechtsaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung rechtskonform verhalten (III.)?

¹ Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung v. 26.7.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 28.9.2020 (GVBl. S. 758).

² Der Bericht lag mir bei der nachfolgenden Prüfung vor.

B. Rechtliche Prüfung

Ich habe die bezeichneten Rechtsfragen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes anzumerken:

I. Zulässigkeit einer Rüge als Rechtsfolge

Das Berliner Hochschulrecht regelt die Erteilung des Doktorgrades nicht spezifisch. Explizit geregelt sind nur Bachelor- und Mastergrad (§ 34 Abs. 1 BerlHG), die nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 BerlHG verliehen werden. Die Verleihung anderer akademischer Grade auf Grund von Hochschulprüfungen regeln die Hochschulen durch Prüfungsordnungen (§ 34 Abs. 4 BerlHG).

Eine hier ausgesprochene Rüge ist ein belastender Verwaltungsakt, der einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf.³ Anders als in den meisten Ländern⁴ wird die Frage der Sanktionierung von Fehlverhalten bei der Erlangung eines akademischen Grades in Berlin nicht dem akademischen Satzungsrecht überlassen, sondern unmittelbar auf eine Grundlage im Hochschulrecht gestellt. Ein von einer staatlichen Hochschule (§ 1 Abs. 2 BerlHG) verliehener akademischer Grad kann nach § 34 Abs. 7 BerlHG wieder entzogen werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
3. wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

Über die Entziehung eines verliehenen akademischen Grades entscheidet nach § 34 Abs. 8 Satz 1 BerlHG der Leiter oder die Leiterin der Hochschule auf Vorschlag des Gremiums, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist. Welches Gremium dies ist, ergibt sich – in Bezug auf Doktorgrade – folglich aus der maßgeblichen Promotionsordnung,⁵ die der jeweilige Fachbereich als Satzung im Rahmen seiner Selbstverwaltungsaufgaben erlässt. Die Entziehung steht nach § 34 Abs. 7 BerlHG („kann“) im Ermessen der zuständigen Hochschulleitung, welches diese pflichtgemäß auszuüben hat (§ 40 VwVfG). Ermessen bedeutet die Wahl zwischen

³ VG Berlin, Urt. v. 26.6.2015 – 3 K 327.13, Rn. 18, 21.

⁴ Zur Zulässigkeit der Delegation BVerwGE 159, 148 Rn. 40.

⁵ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.5.2016 – OVG 5 B 11.15, Rn. 40; VG Berlin, Urt. v. 23.2.2016 – 3 K 134.15, Rn. 18 ff.

verschiedenen gesetzlichen Rechtsfolgen, was die Ermessensausübung von vornherein auf gesetzlich zur Verfügung stehende Rechtsfolgen beschränkt.

Im Folgenden kommt allein Nr. 1 der Regelung als Ermächtigungsgrundlage in Betracht. Die gesamte Regelung des § 34 Abs. 7 BerlHG sieht als einzige Rechtsfolge vor, einen akademischen Grad zu entziehen. Entziehung ist eine Aufhebung des begünstigenden Verwaltungsaktes im Sinne des § 43 Abs. 2 VwVfG, mit dem der Grad ursprünglich verliehen wurde. Die hochschulgesetzliche Regelung sieht *ausschließlich* diese Rechtsfolge vor.⁶

Dabei handelt es sich auch um eine *abschließende* Regelung. Der Gesetzgeber hat hier die Voraussetzungen der Entziehung eines Grades – wie ein Umkehrschluss zu Abs. 4 zeigt – gerade nicht der akademischen Satzungsgewalt überantwortet. Der spezifizierte Katalog der Entziehungsgründe, der auch die Betroffenen vor Sanktionen unter niedrigeren Voraussetzungen oder mit anderen Rechtsfolgen schützt, würde unterlaufen, wenn eine Hochschule daneben weitere Entziehungstatbestände oder Entziehungsfolgen im Satzungsrecht schaffen könnte. Selbst wenn man dies anders bewerten wollte, würde dies jedenfalls vorliegend zu keinem anderen Ergebnis führen, weil auch das einschlägige Satzungsrecht vorliegend keine Rüge vorsieht. Die sowohl im Zeitpunkt der Promotion 2010 als auch bei der fraglichen Rüge 2019 geltende⁷ Promotionsordnung von 2008⁸ verweist in § 18 hinsichtlich der Entziehung eines Doktorgrades lediglich auf die gesetzlichen Bestimmungen, was rechtlich korrekt ist, weil die FU insoweit keine Regelungsbefugnis hatte.

Eine Rügebefugnis ergibt sich auch nicht als „Minus“ aus der Möglichkeit der Entziehung. Erwägungen der Verhältnismäßigkeit vermögen eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht zu ersetzen. Wenn eine Hochschule zum Ergebnis kommen sollte, dass die tatbestandlich mögliche Entziehung eines Doktorgrades als Rechtsfolge ausnahmsweise unverhältnismäßig ist, müsste sie dies im Rahmen des *Entschließungsermessens* berücksichtigen, das § 34 Abs. 7 BerlHG belässt, und auf eine Maßnahme verzichten. Das ist in der Verwaltungsrechtsprechung zu § 34 Abs. 7 BerlHG bereits geklärt und entspricht im Übrigen

⁶ VG Berlin, Urt. v. 26.6.2015 – 3 K 327.13, Rn. 25.

⁷ Zur intertemporalen Anwendung OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.5.2016 – OVG 5 B 11.15, Rn. 38; VG Berlin, Urt. v. 8.7.2015 – 12 K 423.14, Rn. 30.

⁸ Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. in Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin v. 14.3.2008 (ABl. FU Nr. 16/2008).

einer allgemeinen Auffassung.⁹ Das VG Berlin hat in einem Urteil aus dem Jahr 2015 hierzu zutreffend Folgendes ausgeführt: Eine im dortigen Fall

„verfügte Rüge [sei] auch nicht ein von der Ermächtigungsgrundlage in § 34 Abs. 7 Nr. 1, 8 BerlHG mit umfasstes ‚Minus‘ zum Entzug des akademischen Grades. Die Rüge ist vielmehr ein eigenständiges, wenn auch weniger einschneidendes, selbständig neben dem Entzug des akademischen Grades stehendes Sanktionsmittel für festgestelltes wissenschaftliches Fehlverhalten [...]. Hierfür bedarf es aber, ebenso wie für den Entzug des akademischen Grades, einer besonderen Ermächtigungsgrundlage“.¹⁰

Dies überzeugt schon deshalb, weil eine Rüge einerseits und eine Doktorgradentziehung andererseits möglicherweise in der sozialen Wahrnehmung, aber nicht rechtlich-strukturell in einem Stufenverhältnis stehen, sondern verschiedene Regelungsinhalte haben. Während eine Doktorgradentziehung ein gestaltender Verwaltungsakt ist, der einen Grad aufhebt, ist die Rüge ein feststellender Verwaltungsakt,¹¹ der ein Fehlverhalten verbindlich feststellt, was bei der Entziehung lediglich Bestandteil der Begründung des Verwaltungsaktes (§ 37 VwVfG) ist und nicht an dessen Bindungswirkung teilhat. Eine Rüge enthält zudem nach ihrer Teleologie einen „Tadel“ für eine Verfehlung, sprich: eine sozialetische Missbilligung, wohingegen die Entziehung des Grades im Tenor des Verwaltungsaktes grundsätzlich werturteilsfrei bleibt. Das ergibt sich schon daraus, dass nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BerlHG ein akademischer Grad auch aufgehoben werden kann, wenn die Voraussetzungen seiner Verleihung nicht vorlagen, was nicht auf einer Verfehlung der graduierten Person beruhen muss.

Im Ergebnis lässt sich also festhalten, dass die FU, indem sie eine Rüge ausgesprochen hat, eine Rechtsfolge gewählt hat, für die das geltende Recht keine Ermächtigung erhält. Der feststellende Verwaltungsakt ist insoweit materiell rechtswidrig.

II. Vertretbare Würdigung der Dissertation durch das Gremium

Fraglich ist ferner, ob die Würdigung der Dissertation der Betroffenen durch das Gremium inhaltlich rechtmäßig war.

⁹ Stellvertretend OVG Lüneburg, Urt v. 11.12.2017 – 2 LA 1/17, Rn. 98; VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13, Rn. 193; *Gärditz*, Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren, *WissR* 46 (2013), 3 (34).

¹⁰ VG Berlin, Urt. v. 26.6.2015 – 3 K 327.13, Rn. 26.

¹¹ VG Berlin, Urt. v. 26.6.2015 – 3 K 327.13, Rn. 18.

1. *Allgemeine Anforderungen*

Hier geht es im Folgenden nicht um eine Bewertung, ob die – wie dargelegt: mir unbekannte – Arbeit aus fachlicher Sicht richtig gewürdigt und der Sachverhalt – namentlich die Behaftung mit Plagiaten – von dem Gremium richtig erfasst wurde. Es ist ausschließlich zu prüfen, ob die seitens der FU angelegten Kriterien bei der Würdigung der Dissertation mit Anforderungen übereinstimmen, die mit geltendem Recht – sprich: vor allem § 34 Abs. 7-8 BerlHG – vereinbar sind.

Bei der Frage, ob ein Doktorgrad entzogen werden kann, ist grundsätzlich keine positive Bewertung der wissenschaftlichen Qualität der Arbeit vorzunehmen.¹² Solange eine Arbeit jedenfalls den „Anforderungen“ nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BerlHG genügt, die eine Annahme als Dissertation vertretbar erscheinen lassen, ist es unerheblich, ob es um gute oder schlechte Wissenschaft geht.¹³ Rechtlich relevant ist allein, ob nach den tatsächlichen Feststellungen ein Entziehungstatbestand nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BerlHG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Grad durch Täuschung oder wesentliche Voraussetzungen einer Graduierung nicht vorlagen.

Zunächst einmal ist dies eine fachliche Frage, die von der Feststellung des Sachverhalts sowie einer Würdigung der zuständigen Hochschulorgane anhand der im Fach etablierten Standards abhängt. Gleichwohl handelt es sich bei der Feststellung der Entziehungsvoraussetzungen nicht ausschließlich um eine Würdigung nach fachlicher Pragmatik, die im Rahmen eines wissenschaftlichen Beurteilungsspielraums unterschiedlich bewertet und gehandhabt werden kann. Vielmehr geht es bei den Voraussetzungen, nach denen ein Doktorgrad entzogen werden kann, insoweit auch um rechtliche – von der Rechtsprechung konkretisierte – Parameter, die das Spannungsverhältnis zwischen der Verhältnismäßigkeit gegenüber den Promovierten einerseits und dem aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG abgeleiteten Schutzauftrag für die Redlichkeit der Wissenschaft¹⁴ andererseits abbilden. Diese Kriterien sind daher nicht disponibel, sondern bei der Prüfung einer Entziehung nach § 34 Abs. 7 BerlHG zwingend zugrunde zu legen. Es besteht insoweit auch kein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der von Rechts wegen zu beachten Maßstäbe.¹⁵ Erst innerhalb dieses –

¹² OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.5.2016 – OVG 5 B 11.15, Rn. 44 f.

¹³ So zutreffend auch S. 8 des Berichts.

¹⁴ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 7.7.2020 – 9 S 2809/19, Rn. 25.

¹⁵ Ob ein Plagiat vorliegt, unterliegt daher auch der vollständigen gerichtlichen Kontrolle, s. OVG Lüneburg, Urt. v. 11.12.2017 – 2 LA 1/17, Rn. 105.

naturgemäß nicht sämtliche fachlichen Kriterien determinierenden – rechtsnormativen Rahmens kommen wissenschaftlich-fachliche Beurteilungen zu tragen.

a) *Täuschung durch Plagiat*

Eine rechtserhebliche Täuschungshandlung durch Vorspiegeln oder Unterdrücken von Tatsachen liegt vor, wenn Passagen der zur Bewertung abgegebenen Dissertation nicht vom Promovenden selbst, sondern von einem anderen Autor oder einer anderen Autorin stammen und der Promovend oder die Promovendin dies nicht kennzeichnet.¹⁶ Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind in der Rechtsprechung inzwischen durch zahlreiche Entscheidungen für die mehr oder weniger gleichförmigen Promotionsordnungen ausgeformt¹⁷ und zuletzt in einer Leitentscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2017 bestätigt worden¹⁸. So führt z. B. anschaulich das VG Düsseldorf in einer jüngeren Entscheidung betreffend eine Doktorgradentziehung aus:

„Unter Zugrundelegung des für das Prüfungsrecht aus dem Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) abgeleiteten Gebots, eine Prüfungsleistung persönlich zu erbringen, ist Grundvoraussetzung für eine der Bewertung zugängliche [...] Prüfungsleistung [...], dass der Promovend die für den Erfolg maßgeblichen Leistungen eigenständig und unverfälscht erbringt. Die Anforderungen, die an den Nachweis der Eigenständigkeit wissenschaftlichen Arbeitens zu stellen sind, ergeben sich aus dem Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit. Dieses erfordert wiederum, geistiges Eigentum Dritter nachprüfbar zu machen, indem sämtliche wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken aus Quellen und Literatur als solche kenntlich gemacht werden“.¹⁹

Entsprechend argumentiert auch das BVerwG, wobei es argumentativ nicht die prüfungsrechtliche Gleichbehandlung, sondern die Funktionsbedingungen des redlichen wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses in den Vordergrund rückt:

„Schlechthin grundlegend ist die Pflicht, das Gebot der Eigenständigkeit der Promotionsleistungen zu erfüllen. Der Promovend muss einen eigenen Beitrag zum

¹⁶ VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13, Rn. 67.

¹⁷ Etwa OVG Hamburg, Beschl. v. 19.11.2013 – 3 Bs 274/13, 3 So 102/13; OVG Lüneburg, Urt. v. 11.12.2017 – 2 LA 1/17, Rn. 101 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 20.12.1991 – 15 A 77/89, Rn. 11; Urt. v. 10.12.2015 – 19 A 254/13, Rn. 101; Urt. v. 10.2.2016 – 19 A 991/12, Rn. 57 ff. Beschl. v. 10.10.2017 – 6 A 1586/16, Rn. 7 ff.; Beschl. v. 7.6.2019 – 19 A 1455/18, NJW 2019, 2875, Rn. 8 ff.; OVG Saarland, Beschl. v. 2.2.2015 – 2 D 371/14, NJW 2015, 2516 ff.; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 3.2.2014 – 9 S 885/13, VBIBW 2014, 341, Rn. 72 ff.; Beschl. v. 9.2.2015 – 9 S 327/14, NJW 2015, 2518 f.; Beschl. v. 15.11.2019 – 9 S 307/19, VBIBW 2020, 242 ff.; Urt. v. 7.7.2020 – 9 S 2809/19, Rn. 25; VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13, Rn. 69 ff.; VG Hannover, Urt. v. 3.11.2016 – 6 A 6114/13, Rn. 32 ff.; VG Regensburg, Urt. v. 31.7.2014 – RO 9 K 13.1442.

¹⁸ BVerwGE 159, 148 Rn. 43 ff.

¹⁹ VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13, Rn. 69.

Wissenschaftsprozess erbringen; er darf nicht fremde Beiträge als eigene ausgeben²⁰.

Über den objektiven Tatbestand des Plagiats besteht im Wissenschaftsrecht weitgehend Einigkeit, obschon es sich nicht um einen *allgemeinen* Rechtsbegriff handelt. Immerhin behandeln die meisten Satzungen der Hochschulen über die gute wissenschaftliche Praxis explizit das Plagiat als Fall des wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Dies gilt auch für die FU, deren „Ehrenkodex“²¹ als wissenschaftliches Fehlverhalten u. a. definiert (Nr. 2.1. lit. b):

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere im Zusammenhang von Begutachtung (Ideendiebstahl),
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft.

Auf die üblicherweise eingeforderte Versicherung bei der Abgabe der Arbeit kommt es rechtlich nicht an, weil die Selbstständigkeit der wissenschaftlichen Leistung selbstverständlicher Bestandteil jeder Dissertation ist.²² Ein Plagiat ist die wörtliche oder gedankliche Übernahme fremder geistiger Autorenschaft, ohne dies entsprechend kenntlich zu machen.²³ Das Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit erfordert es positiv gewendet, die wissenschaftlich-geistige Urheberschaft Dritter nachprüfbar zu machen, indem sämtliche wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken aus Quellen und Literatur als solche offengelegt werden.²⁴ Die Form der Kenntlichmachung einer Übernahme fremder Gedanken ist hierbei von Fach zu Fach unterschiedlich. Teils wird durch Fußnote, teils durch Zitat im Text, teils intensiver, teils zurückhaltender, teils mit konkretem Seitennachweis, teils auch mit eher pauschalierenden Zitaten erklärt, dass die entsprechenden Gedanken aus einer anderen belegten Quelle entlehnt wurden.²⁵ Über die Notwendigkeit des Nachweises und seine Eindeutigkeit besteht demgegenüber in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis Einigkeit. Die wesentlichen Grundzüge, die von Rechts wegen zu beachten sind, seien hier skizziert:

²⁰ BVerwGE 159, 148 Rn. 43.

²¹ Ehrenkodex – Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis v. 16.6.1999 (ABl. FU Nr. 29/2002).

²² OVG Lüneburg, Urt. v. 11.12.2017 – 2 LA 1/17, Rn. 104.

²³ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 10.2.2016 – 19 A 991/12, Rn. 59; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 3.2.2014 – 9 S 885/13, VBIBW 2014, 341, Rn. 72; Urt. v. 7.7.2020 – 9 S 2809/19, Rn. 25; VG München, Urt. v. 27.10.2008 – M 3 K 07.4893: „wörtliche oder sinngemäße Übernahme von Textpassagen aus fremden Werken ohne (ausreichendes) Zitat“. Ferner VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 13.10.2008 – 9 S 494/08, NVwZ-RR 2009, 285.

²⁴ VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13, Rn. 69.

²⁵ Hierzu *Schulze-Fielitz*, JöR 50 (2002), 1 (31 ff.).

aa) Plagiatsformen

Die Formen der Plagiate sind hierbei unterschiedlich. Es genügt nicht, dass überhaupt Zitate vorhanden sind, diese müssen auch ausreichend sein,²⁶ sprich: den konkreten Umfang der Übernahme sowie die primäre Quelle hinreichend erkennen lassen. Es müssen „sämtliche aus fremden Werken wörtlich übernommenen oder ähnlichen Textpassagen als solche kenntlich zu machen und auch indirekte, umschreibende Fremdtextwiedergaben (Paraphrasierung) so deutlich gemacht werden [...], dass der Leser an jeder Stelle weiß, wer zu ihm spricht“.²⁷ Ein paar typische Folgeprobleme, die sich darauf bei der Bewertung ergeben können, hat die Rechtsprechung geklärt:

- Ein bloßes Auflisten der Primärquelle im Literaturverzeichnis genügt nicht, weil Klarheit über die konkreten Übernahmen einzelner Aussagen bestehen muss.²⁸
- Auch die bloße Erwähnung einer Quelle im weiteren Kontext der zitierten Passage schließt ein Plagiat nicht aus. Gelegentliche, aber unvollständige bzw. auf weniger bedeutende Aussagen beschränkte Zitierungen können im Gegenteil gerade den tatsächlichen Umfang oder Inhalt der Übernahmen verschleiern.²⁹
- Die bloße Zitierung mit „vergleiche“, „siehe auch“ usf. suggeriert eine inhaltliche Distanz, die nicht besteht, wenn sich in der angegebenen Quelle tatsächlich inhaltsgleiche Gedanken oder Textelemente finden.³⁰
- So genannte Bauernopferreferenzen, bei denen der Umfang der Übernahmen durch gelegentliche Zitate verschleiert wird, wird von der Rechtsprechung durchweg affirmativ als Bestätigung eines Plagiats herangezogen.³¹
- Fremde geistige Hervorbringungen, die zulässigerweise in der Dissertation verwendet werden, müssen „als solche in einer Weise zu kennzeichnen“ sein, „dass der Leser ohne eigenen Aufwand – etwa das Nachschlagen von Zitaten oder die Suche nach Abhandlungen ähnlichen Inhalts – in die Lage versetzt wird, fremde geistige

²⁶ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 7.7.2020 – 9 S 2809/19, Rn. 35; VG München, Urt. v. 27.10.2008 – M 3 K 07.4893.

²⁷ VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13, Rn. 108.

²⁸ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 10.10.2017 – 6 A 1586/16, Rn. 9; VG Frankfurt a. M., Urt. v. 23. 5. 2007 – 12 E 2262/05; VG Freiburg, Urt. v. 23.5.2012 – 1 K 58/12.

²⁹ Siehe VG Freiburg, Urt. v. 23.5.2012 – 1 K 58/12.

³⁰ OVG Lüneburg, Urt. v. 11.12.2017 – 2 LA 1/17, Rn. 96, 108; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 12.8.2010 – 14 A 847/09, Rn. 15; *Löwer*, Rechtswissenschaft 2012, 116 (135).

³¹ OVG Lüneburg, Urt. v. 11.12.2017 – 2 LA 1/17, Rn. 110; VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13, Rn. 112 f.

Hervorbringungen in der Dissertation zuverlässig von eigenen geistige Hervorbringungen des Verfassers der Dissertation zu unterscheiden“.³²

bb) Erfassung darstellender Teile

Auch Bestandteile einer Dissertation, die den Erkenntnisstand paraphrasierend zusammenfassen, sind wissenschaftliche Arbeit, an die keine geringeren Anforderungen hinsichtlich der Zitierredlichkeit zu stellen sind wie bei beanspruchten Neuerkenntnissen.³³ Namentlich „die Gewinnung gedanklicher Schlussfolgerungen auf der Grundlage von Auffassungen anderer Wissenschaftler, die Strukturierung und Gewichtung dieser Schlussfolgerungen und ebenso ihre sprachliche Umsetzung in einen wissenschaftlichen Text“ sind – wie in der Rechtsprechung anerkannt ist – eigenständige wissenschaftliche Leistungen, die eine Kenntlichmachung der geistigen Urheberschaft erfordern.³⁴

cc) Wissenschaftliche Autorschaft

Autorschaft ist im wissenschaftsrechtlichen Sinne autonom zu bestimmen³⁵ und nicht mit dem wesentlich engeren Urheberrecht gleichzusetzen,³⁶ das andere Probleme der Güterverteilung zu lösen versucht³⁷ und auf schöpferische Leistungen abstellt, die für die wissenschaftliche Autorschaft nicht relevant sind. Wissenschaftliche Autorschaft setzt stets voraus, dass man selbst geistiger Verfasser des veröffentlichten Textes ist.³⁸ Ein Wissenschaftsplagiat und damit wissenschaftliches Fehlverhalten liegt daher auch dann vor, wenn der eigentliche Verfasser mit der Veröffentlichung seines Werks unter fremdem Namen einverstanden ist.³⁹ Wer sich z. B. eines Ghostwriters bedient, plagiiert.

³² OVG Lüneburg, Urt. v. 11.12.2017 – 2 LA 1/17, Rn. 104.

³³ VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13, Rn. 122 f.; VG Köln, Urt. v. 6.12.2012 – 6 K 2684/12, Rn. 2; nachgehend OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 12.8.2010 – 14 A 847/09. Entsprechend für einen vorangestellten „Allgemeinen Teil“, der Methodenfragen vor die Klammer zieht OVG Lüneburg, Urt v. 11.12.2017 – 2 LA 1/17, Rn. 100.

³⁴ VG Münster, Urt. v. 20.2.2009 – 10 K 1212/07, Rn. 24.

³⁵ Rieble, Das Wissenschaftsplagiat, 2010, S. 79 ff.

³⁶ VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 15.11.2019 – 9 S 307/19, VBIBW 2020, 242 ff.; Urt. v. 7.7.2020 – 9 S 2809/19, Rn. 27; VG Berlin, Urt. v. 25.6.2009 – 3 A 319.05; Löwer, Rechtswissenschaft 2012, 116 (134 f.).

³⁷ Hierzu etwa Knies, ZUM 2011, 897 ff. Siehe vergleichend auch Waiblinger, „Plagiat“ in der Wissenschaft: Zum Schutz wissenschaftlicher Schriftwerke im Urheber- und Wissenschaftsrecht, 2011.

³⁸ Rieble, Das Wissenschaftsplagiat, 2010, S. 79 f.

³⁹ Rieble, Das Wissenschaftsplagiat, 2010, S. 83 f.

dd) Täuschungsadressaten

Für die Täuschung kommt es im Übrigen nicht darauf an, ob der Betreuungsperson bzw. den Gutachtern die fehlenden Zitate bzw. die plagiatsgeneigten Arbeitsweisen bekannt sind;⁴⁰ es reicht vielmehr aus, dass einzelne am Promotionsverfahren beteiligte Personen (z. B. eine den Grad verleihende Dekanin oder ein Mitglied der Prüfungskommission) getäuscht werden.⁴¹

ee) Keine Abwälzung von Verantwortlichkeit

Doktorandinnen und Doktoranden, die durch eine Dissertation die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen wollen, sind unabhängig von der Qualität der Betreuung immer selbst für den Zustand der Arbeit und für etwaige Plagiate verantwortlich. Die Kenntnis elementarer Regeln des Zitierens darf unterstellt werden;⁴² behauptete Unkenntnis ist grundsätzlich unerheblich.⁴³ Betreuende von Dissertationen sind keine Dienstleister, die für Promovierende deren Fußnoten zu überprüfen oder zu ergänzen hätten,⁴⁴ zumal Plagiate meist nur schwer und mit erheblichem Aufwand zu erkennen sind⁴⁵. Grobes Versagen bei der Betreuung mag daher disziplinarisch relevant sein und seinerseits Maßnahmen gegen den Betreuer wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens rechtfertigen, bleibt aber für die Feststellung eines Plagiats grundsätzlich unbeachtlich.⁴⁶ Auch verbreitete Praktiken im Fach- und Zeitkontext bleiben unberücksichtigt, wenn diese gerade den stets zu beachtenden Anforderungen wissenschaftlicher Redlichkeit zuwiderlaufen.⁴⁷ Der häufige Einwand, es hätten im Zeitkontext, im Fach oder am betreffenden Institut eben lockerere Praktiken vorgeherrscht, ist damit durchweg unbeachtlich, wenn dies objektive Plagiate rechtfertigen würde.

⁴⁰ OVG Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.3.2015 – 19 A 1111/12, NWVBl 2015, 310 Rn. 16.

⁴¹ VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13, Rn. 147.

⁴² Vgl. VG Freiburg, Urt. v. 23.5.2012 – 1 K 58/12.

⁴³ OVG Saarland, Beschl. v. 2.2.2015 – 2 D 371/14, NJW 2015, 2516 f.

⁴⁴ Zutreffend *Rieble*, Plagiatsformenlehre am Fall Althusmann, FAZ v. 4. 8. 2011, S. 8; ferner *Gärditz*, WissR 46 (2013), 3 (14).

⁴⁵ *von Münch*, Gute Wissenschaft, 2012, S. 120.

⁴⁶ VG Braunschweig, Urt. v. 12.6.2018 – 6 A 102/16, Rn. 146; VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13, Rn. 196; *Gärditz*, WissR 46 (2013), 3 (14); *Löwer*, Rechtswissenschaft 2012, 116 (137). Vgl. auch VG Freiburg, Urt. v. 23.5.2012 – 1 K 58/12; VG Karlsruhe, Urt. v. 4.3.2013 – 7 K 3335/11, Rn. 93.

⁴⁷ VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13, Rn. 111.

ff) Prägender Einfluss der Plagiate

Das BVerwG prüft abschließend, wenn Plagiatsstellen entdeckt wurden, inwiefern diese die Arbeit so prägen, dass eine eigenständige wissenschaftliche Leistung nur vorgetäuscht wird:

„Ob die Dissertation noch als Eigenleistung des Promovenden gelten kann, entzieht sich einer allgemeingültigen Bewertung. Maßgebend ist die Würdigung des jeweiligen Sachverhalts. Hierfür sind die Anzahl der Plagiatsstellen, ihr quantitativer Anteil an der Dissertation sowie ihr qualitatives Gewicht, d.h. ihre Bedeutung für die wissenschaftliche Aussagekraft der Arbeit, zu berücksichtigen. Die Plagiatsstellen müssen die Arbeit quantitativ, qualitativ oder in einer Gesamtschau beider Möglichkeiten prägen. Eine quantitative Prägung ist zu bejahen, wenn die Anzahl der Plagiatsstellen und deren Anteil an der Arbeit angesichts des Gesamtumfangs überhandnehmen. Derartige Passagen prägen die Arbeit qualitativ, wenn die restliche Dissertation den inhaltlichen Anforderungen an eine beachtliche wissenschaftliche Leistung nicht genügt“.⁴⁸

Dieser Vorbehalt war in der öffentlichen Diskussion häufiger Gegenstand von Missverständnissen, ist aber im Kontext der Entscheidung betrachtet letztlich nur der bereits früher diskutierte Bagatellvorbehalt.⁴⁹ Betreffen durch Plagiate kontaminierte Stellen einer Arbeit nur punktuell ganz unwesentliche Teile, die hinter den eigenständigen Leistungen nicht ins Gewicht fallen, kann eine Täuschung über die eigenständige Leistung ausnahmsweise abzulehnen sein. Nicht gemeint ist damit aber, dass – ggf. auch umfängliche – Plagiatsstellen unbeachtlich bleiben, wenn sich noch ein Teil der Arbeit findet, der eine eigenständige Leistung markiert. Namentlich genügt „die restliche Dissertation den inhaltlichen Anforderungen an eine beachtliche wissenschaftliche Leistung nicht“, wenn derjenige (in der Regel notwendige) Teil, der die methodisch-wissenschaftlichen Prämissen festlegt und in Bezug zum bisherigen Stand der Wissenschaft setzt, auf Plagiaten beruht, dann aber die „handwerkliche“ Durchführung des so entfalteten methodischen Konzeptes tatsächlich selbst vorgenommen wird.

Schon das BVerwG hat bei der Subsumption unter seine Maßstäbe klargestellt, dass in dem seinerzeit entschiedenen Fall, dem das obige Zitat entstammt, auf das sich auch hier das Gremium beruft, „die Übernahmen fremder Texte systematisch und planmäßig verschleiert“ worden sei. „Aufgrund dieses Befunds hat das Oberverwaltungsgericht aus seiner Sicht folgerichtig nicht zusätzlich geprüft, welche qualitative Bedeutung den Plagiatsstellen zukommen könnte“.⁵⁰ Ein Bagatellvorbehalt greift also auch nach der Ansicht des BVerwG

⁴⁸ BVerwGE 159, 148 Rn. 44.

⁴⁹ Vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13, Rn. 128 ff., 136.

⁵⁰ BVerwGE 159, 148 Rn. 47.

jedenfalls dann nicht ein, wenn ein systematisches und planmäßiges Plagieren eine Dissertation prägt, unabhängig davon, ob es noch eigenständige Teile der Arbeit gibt, die unbelastet sind. Anderenfalls wäre kaum eine in der zahlreichen Doktorgradentziehungen – die bislang beinahe allesamt von Gerichten bestätigt wurden – wegen Plagiats möglich gewesen, weil natürlich Dissertationen, die sich ohne verbleibende originäre Eigenanteile der Promovierenden ausschließlich aus Plagiatsstellen zusammensetzen, höchst selten sind. Dies hat – im Anschluss an des BVerwG – auch das OVG Nordrhein-Westfalen noch einmal ausdrücklich klargestellt:

„Eine zusätzliche Prüfung der qualitativen Erheblichkeit von Plagiatsstellen für die wissenschaftliche Aussagekraft der Dissertation ist entbehrlich, wenn feststeht, dass der Doktorand über die Eigenständigkeit seiner Arbeit getäuscht hat.“⁵¹

b) *Vorsatzerfordernis*

Täuschung setzt gemeinhin Vorsatz voraus. Das Vorsatzerfordernis betrifft nicht den Tatbestand des Plagiats, sondern allein den besonderen Funktionskontext, in dem der Begünstigte vor einem Entzug des erlangten Grades wegen mangelnder Sorgfalt geschützt werden soll.⁵² Nach allgemeiner Auffassung genügt für eine Täuschung bedingter Vorsatz (*dolus eventualis*).⁵³ Es ist also ausreichend, wenn der Täuschungserfolg als möglich erkannt und billigend in Kauf genommen wird. Täuschungs*absicht* ist hingegen nicht erforderlich.

Eine Täuschung mit bedingtem Vorsatz durch Plagieren läge bereits dann etwa vor, wenn ein Doktorand seine Dissertation zunächst im Wesentlichen ohne Fußnoten schreibt und sich vornimmt, die Fußnoten vor der Abgabe der Arbeit nach Fertigstellung in etwa zwei Jahren nachzutragen, realistischerweise aber davon ausgeht, dass ihm dies nicht mehr in allen Fällen gelingen wird. So hatte beispielsweise in einem Fall der Promovierte behauptet, in einem Gewirr aus Tonbandaufzeichnungen, Computerdateien und Sicherungsdisketten aus Zeitnot am Ende den Überblick verloren zu haben. Dies wurde vom erkennenden Gericht konsequent als vorsätzliche Täuschung bewertet, weil dem Promovierenden bewusst gewesen sei, dass die Arbeit bei Abgabe an zahlreichen Stellen noch mit Quellenangaben

⁵¹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 7.6.2019 – 19 A 1455/18, NJW 2019, 2875, Rn. 15.

⁵² Rieble, Das Wissenschaftsplagiat, 2010, S. 65.

⁵³ Allgemeine Meinung OVG Lüneburg, Urt. v. 11.12.2017 – 2 LA 1/17, Rn. 114; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 19.4.2000 – 9 S 2435/99, Rn. 24; BayVGH, Urt. v. 4.4.2006 – 7 BV 05.388, Rn. 13; VG Berlin, Urt. v. 25.6.2009 – 3 A 319.05; VG Darmstadt, Beschl. v. 3.8.2010 – 7 L 898/10.DA; VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13, Rn. 154 ff.; VG Frankfurt a. M., Urt. v. 23.5.2007 – 12 E 2262/05, Rn. 15; VG Gießen, Urt. v. 15.9.2011 – 3 K 474/10.GI; VG Köln, Urt. v. 6.12.2012 – 6 K 2684/12; Gärditz, WissR 46 (2013), 3 (21); Schroeder, NWVBl. 2010, 176 (180); von Weschpfennig, Humboldt Forum Recht 2012, 84 (107).

zu versehen gewesen wäre.⁵⁴ Anzahl, Umfang und Methodik der Verschleierung werden von der Rechtsprechung ganz allgemein indiziell für den Täuschungsvorsatz herangezogen.⁵⁵ Finden sich also mehrere Plagiatsstellen, die nach Umfang und Methode ein systematisches Vorgehen voraussetzen, ist von Vorsatz auszugehen.

c) *Nichtvorliegen der Promotionsvoraussetzungen*

§ 34 Abs. 7 Nr. 1 BerlHG enthält daneben einen zweiten Entziehungstatbestand, der selbstständig anwendbar ist: Hiernach kann ein akademischer Grad auch entzogen werden, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben. Der Unterschied zur Entziehung wegen Täuschung besteht darin, dass es erstens unschädlich ist, wenn Defizite bekannt waren, und zweitens den Promovierten kein Vorsatz nachgewiesen werden muss.⁵⁶ Das ist ein sehr weitreichender nachträglicher Korrekturzugriff. Die Bestimmung ist daher im Lichte der Verhältnismäßigkeit dahingehend auszulegen, dass es um *rechtliche* Voraussetzungen gehen muss, die Verleihung des Grades mithin *rechtswidrig* war. Insoweit geht es dann um einen Unterfall der Rücknahme (§ 48 VwVfG). Dass eine Dissertation z. B. wegen qualitativer Mängel hätte zurückgewiesen werden dürfen, aber rechtlich nicht zwingend müssen, reicht hingegen nicht aus. Überdies muss es um *wesentliche* Voraussetzungen gehen, was nur solche sind, die den wissenschaftlich-fachlichen Kern einer Arbeit ausmachen oder unverzichtbare Zulassungsvoraussetzungen begründen. Darunter können z. B. Dissertationen fallen, die handwerklich derart gravierende Mängel aufweisen, dass sie unter dem Gesichtspunkt einer wissenschaftlichen Leistung nicht hätten angenommen werden dürfen.⁵⁷

Dass BVerwG geht davon aus, dass eine Dissertation, die aufgrund von Täuschungen über die wissenschaftlich-geistige Urheberschaft nicht geeignet war, die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachzuweisen, weil sie damit nicht als Eigenleistung gelten kann, auch die tatbestandlichen Anforderungen an eine erfolgreiche Promotion nicht erfüllt.⁵⁸ Dies bedeutet in Bezug auf objektive Plagiate, dass eine Doktorgradentziehung nach § 34 Abs. 7 Nr. 1 BerlHG auch dann in Betracht kommt, wenn zwar bedingter

⁵⁴ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 19.4.2000 – 9 S 2435/99. Vgl. ferner VG Frankfurt a. M., Urt. v. 23.5.2007 – 12 E 2262/05.

⁵⁵ BVerwGE 159, 148 Rn. 44; OVG Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.3.2015 – 19 A 1111/12, Rn. 19; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 9.2.2015 – 9 S 327/14, NJW 2015, 2518 f.

⁵⁶ Vgl. für eine entsprechende Regelung VG Braunschweig, Urt. v. 12.6.2018 – 6 A 102/16, Rn. 122.

⁵⁷ Man denke etwa an eine biochemische Dissertation, bei der sich nachträglich herausstellt, dass die zweifelhaften Primärdaten aus grober Schlampigkeit nicht gesichert und Laborbücher nicht geführt wurden.

⁵⁸ BVerwGE 159, 148 Rn. 48.

Vorsatz nicht nachweisbar ist, eine Arbeit aber aufgrund eines „schlampigen“ Umgangs mit dem publizierten Material unter solchen gravierenden Mängeln leidet, dass ihre Annahme als eigenständige Leistung fachlich unvertretbar erscheint.

d) *Rechtsfolgen*

Fraglich ist, welche Rechtsfolgen sich aus einem nach § 34 Abs. 7 BerlHG festgestellten Plagiat ergeben.

Es wurde bereits oben ausgeführt, dass eine Rüge als Rechtsfolge auf Täuschungen über die Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Arbeit nicht in Betracht kommt. Bei einer Täuschung über den Umfang der Übernahmen fremder Quellen, die das jeweilige Werk prägen, kommt auch eine schlechtere Bewertung einer Dissertation grundsätzlich nicht in Betracht.⁵⁹ Eine schlechtere Note würde einer Arbeit nämlich trotz festgestellter Plagiate – auf Kosten der Plagiierten sowie unter Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG gleichheitswidrig zu Lasten redlicher Promovierender – bescheinigen, eine annahmefähige wissenschaftliche Leistung zu sein. Im Übrigen ist auch eine Abänderung der Promotionsnote gesetzlich nicht vorgesehen, sodass diese – ebenso wie eine Rüge – nicht von § 34 Abs. 7 BerlHG gedeckt wäre.

Folglich verbleibt es dabei, dass § 34 Abs. 7 BerlHG nur zwei mögliche Rechtsfolgen kennt, die die FU hätte treffen können: ein gänzliches Absehen von einer Reaktion oder eine Entziehung des Doktorgrades. Das Ermessen, welche Rechtsfolge gesetzt werden soll, ist pflichtgemäß auszuüben (§ 40 VwVfG), es darf namentlich nicht zu unverhältnismäßigen Folgen führen und sich nicht von sachwidrigen Erwägungen (z. B. diskriminierenden Motiven, politischen Rücksichtnahmen oder wissenschaftsfremden Taktiken) leiten lassen. Da die Entziehung eines Doktorgrades dem Schutz der Lauterkeit des wissenschaftlichen Diskurses dient, nicht der persönlichen Sanktionierung, ist vor allem den Folgen Rechnung zu tragen, die unredliche Praktiken für die Wissenschaft, deren Glaubwürdigkeit und deren Verlässlichkeit insgesamt hätten. „Der wissenschaftliche Erkenntnisprozess kann sich überhaupt nur dann sachgerecht fortentwickeln, wenn der wahre Urheber einer Aussage bekannt ist. Es liegt auf der Hand, dass die Nichtkenntlichmachung benutzter Quellen diesen Ansatz nachhaltig beeinträchtigt.“⁶⁰ Die Ermessensausübung muss zum Ausdruck bringen, dass dem hinreichend Rechnung getragen wurde und die Hochschule ihrer Gesamtverantwortung für eine lautere Wissenschaft gerecht geworden ist.

⁵⁹ VG Münster, Urt. v. 20.2.2009 – 10 K 1212/07, Rn. 24.

⁶⁰ VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13, Rn. 169.

Das BVerwG hat hieraus kohärent abgeleitet, dass für Arbeiten, die den Anforderungen an eine redliche wissenschaftliche Arbeit nicht genügen, ein Doktorgrad nicht verliehen werden *darf*. Daher ist dieser bei späterer Aufdeckung der Täuschung auch grundsätzlich wieder zu entziehen:

„Die sich aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ergebende Verantwortung der Fakultäten für die Redlichkeit der Wissenschaft verbietet es, den Doktorgrad für eine Dissertation zu verleihen, die dem Gebot der Eigenständigkeit nicht genügt. Durch eine solche Arbeit kann die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nicht nachgewiesen werden. Daraus folgt, dass die Verleihung durch Entziehung des Doktorgrades rückgängig zu machen ist, wenn sich die Täuschung über die Erfüllung dieser grundlegenden Pflicht – aus welchen Gründen auch immer – erst nach der Verleihung herausstellt“.⁶¹

Die Formulierung „rückgängig zu machen ist“ muss man dahingehend verstehen, dass das den Fakultäten durchweg eingeräumte Ermessen bei Feststellung einer vorsätzlichen Täuschung *intendiert* ist,⁶² spricht: grundsätzlich im Sinne der Rechtsfolge Entziehung auszuüben ist,⁶³ sofern nicht ausnahmsweise besondere Gründe einer Entziehung entgegenstehen. Dies bedeutet, dass bei festgestellten Plagiaten jenseits der Bagatellschwelle prinzipiell eine Entziehung des Doktorgrades indiziert ist. Ausnahmen kommen z. B. dann in Betracht, wenn das Zustandekommen der Plagiate auf besonderen persönlichen Härten beruhte, die die Verantwortlichkeit begrenzen (z. B. psychische Erkrankung), die Folgen des Verlustes eine unzumutbare Härte bedeuten würden (z. B. Entziehung gegenüber einem Moribunden), ein fortwirkender Schaden für die Wissenschaftsgemeinschaft aufgrund Besonderheiten des Plagiats nicht mehr zu besorgen ist oder die Hochschule besonderen Umständen Rechnung tragen möchte, die in der eigenen Verantwortung liegen. Ohne solche spezifischen – und dann auch hinreichend genau zu dokumentierenden – Gründe ist ein Absehen von einer Entziehung des Doktorgrades grundsätzlich ermessensfehlerhaft.

2. *Anwendung auf den konkreten Fall*

Angewendet auf den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus Folgendes:

a) *Fragliche Zuständigkeit*

Vorliegend bestehen bereits Zweifel, ob die gesetzliche Zuständigkeit der Organe gewahrt wurde. Die Hochschulleitung der FU durfte nämlich nur auf Vorschlag des Gremiums

⁶¹ BVerwGE 159, 148 Rn. 44. Ebenso VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 7.7.2020 – 9 S 2809/19, Rn. 25.

⁶² Dazu allgemein BVerwGE 152, 211 Rn. 29; 160, 193 Rn. 29; BVerwG, Urt. v. 14.03.2013 – 5 C 10/12, NVwZ-RR 2013, 689 (691); Urt. v. 16.6.2015 – 10 C 15.14, GewArch 2015, 449 (452); Urt. v. 22.8.2017 – 1 A 2/17, Rn. 55.

⁶³ So auch Löwer, Rechtswissenschaft 2012, 116 (138).

entscheiden, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist (§ 34 Abs. 8 BerlHG). Welches Gremium dies ist, ergibt sich – bestätigt durch die Rechtsprechung Berliner Verwaltungsgerichte – aus der Zuständigkeitsordnung des akademischen Satzungsrechts.⁶⁴ Dies ist nach Maßgabe der hier einschlägigen Promotionsordnung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften aus dem Jahr 2008 der Promotionsausschuss, der nach § 2 Abs. 1 PromO einzusetzen ist. Besondere Untersuchungsorgane sind nicht vorgesehen. Eine Delegation von Entscheidungen ist nur auf die oder den Vorsitzenden möglich (§ 2 Abs. 3 PromO). Zwar steht es dem Promotionsausschuss – wie grundsätzlich jedem anderen Verwaltungsorgan auch – frei, sich zur sachdienlichen Aufgabenerfüllung externen Sachverständigen zu bedienen, namentlich wenn spezifische Fachkompetenz innerhalb des Ausschusses fehlt oder ihn eine Aufgabe quantitativ überlasten würde. Externe Zuarbeit muss aber als solche behandelt und die eigentliche Sacharbeit im Promotionsausschuss getroffen werden; der Vorschlag nach § 34 Abs. 8 Satz 1 BerlHG ist vom Promotionsausschuss in eigener Verantwortung und aufgrund einer entsprechenden kollegialen Willensbildung zu treffen.

Jedenfalls aus den mir vorliegenden Vorgängen ist eine substantielle Befassung des Promotionsausschusses, die zu dokumentieren gewesen wäre, nicht erkennbar. Das Rügeschreiben des Rektors vom 30. Oktober 2019 nimmt vielmehr ausschließlich und explizit auf den Vorschlag des eingesetzten Gremiums Bezug, erwähnt aber den Promotionsausschuss hingegen nicht. Insoweit ist davon auszugehen, dass das Rektorat den Bericht selbst unmittelbar als Vorschlag gewertet hat. So wurde dieser im Übrigen auch abgefasst. Damit stützt sich die Rüge aber nicht auf die Entscheidung eines nach § 34 Abs. 8 BerlHG zuständigen Organs und ist schon insoweit formell rechtswidrig. Der Verfahrensfehler wäre auch nicht nach § 46 VwVfG unbeachtlich, weil angesichts der Wertungsabhängigkeit der getroffenen Entscheidung und der damit in die Entscheidungsfindung einfließenden subjektiven Beurteilungen jedenfalls nicht auszuschließen ist, dass der rechtlich zuständige Promotionsausschuss in seiner ordentlichen Besetzung im Ergebnis zu einer anderen Wertung gekommen wäre.⁶⁵

Soweit der Vorgang erkennbar ist, dürfte die Rüge des Präsidenten der FU die Zuständigkeitsregelung des § 34 Abs. 8 BerlHG verletzen und insoweit formell rechtswidrig sein.

⁶⁴ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.5.2016 – OVG 5 B 11.15, Rn. 40; VG Berlin, Urt. v. 23.2.2016 – 3 K 134.15, Rn. 18 ff.

⁶⁵ Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.5.2016 – OVG 5 B 11.15, Rn. 35: Verstöße gegen die ordnungsgemäße Besetzung des Gremiums nach § 34 Abs. 8 BerlHG ist ein wesentlicher Verfahrensfehler.

b) *Materielle Rechtsanwendungsfehler*

Im Übrigen gründet die Würdigung der Dissertation der Betroffenen auf einer Reihe an materiellen Rechtsverstößen. Bereits das methodische Vorgehen durch das Gremium war fragwürdig, soweit sich dieses nach eigenen Angaben⁶⁶ darauf beschränkt hat, die von „VroniPlag“ bezeichneten Plagiate nachzuvollziehen. Die Amtsermittlungspflicht (§ 24 VwVfG) hätte es vielmehr erfordert, sich insgesamt von der Redlichkeit der Arbeit zu vergewissern und sich nicht hinter die Überprüfung von Privaten erhobener Beanstandungen zurückzuziehen.⁶⁷

Zutreffend geht das Gremium davon aus, dass bedingter Vorsatz ausreichend ist.⁶⁸ Vorsatz wird auch bejaht, was zutreffend auf Indizien gestützt wird, die auch in der Rechtsprechung akzeptiert sind und nach den Feststellungen des Gremiums erdrückend waren. Bei der Frage, was hieraus folgt, werden jedoch allgemein anerkannte Standards missachtet, unter welchen Voraussetzungen eine Doktorgradentziehung indiziert ist.

- Eine grundlegende Verkenntung der rechtlich relevanten Maßstäbe liegt bereits vor, soweit sich das Gremium auf eine aus dem Zusammenhang gerissene Passage des BVerwG⁶⁹ stützt, auf die es seine unzutreffende Auffassung stützt, es sei zwischen der Schwere festgestellter Plagiate einerseits und dem eigenständigen Resterkenntniswert der Arbeit abzuwägen.⁷⁰ Es wurde bereits dargelegt, dass dies die Position des BVerwG unzutreffend wiedergibt. Insoweit versäumt es das Gremium, sich damit auseinanderzusetzen, dass das Gericht in Fällen der *systematischen Verschleierung* explizit eine qualitative Gegenkontrolle, ob noch eigenständige Promotionsleistungen erhalten bleiben, für entbehrlich erachtet. Da das Gremium selbst ausdrücklich davon ausgeht, dass die vorsätzlichen Täuschungen „einen systematischen Charakter“ hätten,⁷¹ werden hier die vom BVerwG herausgearbeiteten Testkriterien, wann eine Doktorgradentziehung indiziert ist, fehlerhaft angewendet. Insoweit findet eine Abwägung nach der Rechtsprechung gerade nicht statt. Festgestellte Plagiate,

⁶⁶ S. 3 des Berichts.

⁶⁷ Eine Beschränkung auf die in „VroniPlag“ erwähnten Fundstellen wäre dann vertretbar, wenn man diese als ausreichend für eine Doktorgradentziehung erachtet hätte. Wenn das aber nicht der Fall ist, müsste die gesamte Arbeit einer selbstständigen und gründlichen Überprüfung unterzogen werden. Denn insoweit ist es nicht auszuschließen, dass weitere Plagiate vorhanden sind, die bei der Ermessensausübung so nicht berücksichtigt werden konnten.

⁶⁸ S. 5 des Berichts.

⁶⁹ BVerwGE 159, 148 Rn. 44.

⁷⁰ S. 7 des Berichts.

⁷¹ S. 7 des Berichts.

die sich nicht nur im Bagatellbereich bewegen und die wissenschaftliche Beweisführung unberührt lassen, verstoßen gegen das Erfordernis, eine eigenständige Promotionsleistung erbracht zu haben. Sie sind nicht – gleichsam im Sinne einer gelungserhaltenden Reduktion⁷² – gegen das Gewicht derjenigen Teile abzuwägen, die nicht kontaminiert sind.

Dieser Anwendungsfehler ist auch *ergebnisrelevant*, weil das Gremium seine Empfehlung, den Doktorgrad nicht zu entziehen, explizit auf diese Fehldeutung der Rechtsprechung stützt. Das Gremium hätte bereits nach seinen eigenen plausiblen Feststellungen, deren Richtigkeit hier unterstellt werden darf, den Schluss ziehen müssen, dass die Voraussetzungen einer Doktorgradentziehung vorliegen und es auf einen möglichen eigenständigen Erkenntniswert der restlichen Dissertation insofern nicht ankommt. Die Ermessensausübung, ob von der eröffneten Möglichkeit dann auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden soll, hätte beim Präsidenten der FU gelegen.

- Das Gremium meint, dass es ausreichend sei, dass die Betroffene im empirischen Teil beweise, dass sie „durchaus in der Lage ist, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten“.⁷³ Das verletzt sowohl fachliche Standards als auch die rechtliche Bedeutung der Promotionsleistung, die dem erlangten Doktorgrad zugrunde liegt. Insofern verkennt das Gremium, dass es bei einer Dissertation zwar auch, aber nicht nur darum geht, die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten zu beweisen. Wissenschaftliches Handwerk setzt z. B. auch eine Masterarbeit voraus. Die Dissertation ist aber zudem als Veröffentlichung unmittelbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs und muss an dessen Redlichkeitsstandards gemessen werden. Das Gremium behandelt die Arbeit hier wie eine beliebige Prüfungsleistung, verkennt hierbei indes, dass es um eine Leistung geht, die ohne Vorbehalte jenseits der Prüfungsorgane der allgemeinen Fachöffentlichkeit unterbreitet werden können muss, für die nicht bewiesene handwerkliche Fähigkeiten der Betroffenen, sondern der selbstständige wissenschaftliche Neuigkeitswert und dessen Anschlussfähigkeit relevant ist.
- Ferner verkennt das Gremium, dass die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit, die eine Dissertation dokumentiert, gerade auch den Nachweis

⁷² Hiergegen mit Recht bereits *Gärditz*, WissR 46 (2013), 3 (13); *Schroeder*, NWVBl. 2010, 176 (179, 180); *von Weschpfennig*, Humboldt Forum Recht 2012, 84 (106).

⁷³ S. 8 des Berichts.

enthalten soll, dass man mit fremdem Material *redlich* umgeht, eigene Erkenntnisse innerhalb des offengelegten Standes der Wissenschaft positionieren kann und hierbei genau zu markieren in der Lage ist, was Bestandsaufnahme und was wissenschaftlicher Fortschritt ist. In diesen Kardinalfähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens hat die Betroffene nach den eigenen Feststellungen des Gremiums gerade versagt. Es ist daher widersprüchlich, wenn ihr gleichwohl die Fähigkeit zugeschrieben wird, „eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten“.⁷⁴

- Zumindes unsauber ist die Begründung des Berichts, wenn das Gremium einerseits – entsprechend den in der Praxis der Hochschulen etablierten und von der Rechtsprechung als rechtskonform bewerteten Indizienschlüssen – zwar eindeutig Vorsatz bejaht, gleichwohl aber meint, dass „nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden“ könne, „dass es sich bei der Dissertation [...] um eine eigständige wissenschaftliche Leistung“ handele.⁷⁵ Die Täuschung bezog sich gerade darauf, einen Grad der Selbstständigkeit zu simulieren, der tatsächlich gerade nicht bestand.
- Die Auffassung, dass das mit zahlreichen Plagiaten behaftete Kapitel, in dem die Methode der Untersuchung entwickelt wird, keine Auswirkungen auf den empirischen Teil habe,⁷⁶ ist unvertretbar. Es ist – wie dargelegt – zum einen in der Rechtsprechung bislang unstrittig, dass an methodisch-darstellende Teile einer Untersuchung keine geringeren Anforderungen an die Zitierredlichkeit anzulegen sind wie an die Teile, die wissenschaftlichen Neuigkeitswert beanspruchen. Dies gilt schon deshalb, weil ein darstellender Teil ohne ausreichende Nachweise zwar darstellend bleibt, aber den Umfang des lediglich Rezipierten nicht erkennen lässt und daher ggf. gerade suggeriert, mehr als nur darstellend zu sein. Eine Dissertation ist daher insgesamt nach einheitlichen Standards zu bewerten.⁷⁷ Im Übrigen – hierauf hat das OVG Nordrhein-Westfalen kürzlich hingewiesen – besteht die wissenschaftliche Promotionsleistung bei einer empirischen Arbeit – wie hier – gerade darin, wissenschaftliche Methoden und ihre Anwendung, die unter Umständen in einer Datenerhebung durch nichtwissenschaftliche Hilfskräfte bestehen kann, zu einem einheitlichen Werk zusammenzuführen.⁷⁸ Auch die Dissertation der Betroffenen wird

⁷⁴ S. 8 des Berichts.

⁷⁵ S. 9 des Berichts.

⁷⁶ S. 8 des Berichts.

⁷⁷ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 7.7.2020 – 9 S 2809/19, Rn. 30.

⁷⁸ OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 4.1.2018 – 14 A 610/17, Rn. 38.

erst zu einer wissenschaftlichen Arbeit, soweit sie empirische Erhebungen in einen theoretischen Rahmen einbindet und methodisch auswertet. Schlichte Empirie ohne methodische Reflexion füllt offenkundig nicht die Anforderungen an eine wissenschaftliche Dissertation aus. Gerade wenn die Arbeit nicht den Anspruch erhebt, neue theoretische Konzepte zu entwickeln, wie dies der Bericht ausdrücklich feststellt,⁷⁹ ist es besonders wichtig, transparent zu machen, welche fremden methodischen und theoretischen Konzepte rezipiert werden. Dies nicht richtig erfasst zu haben, ist ein schwerwiegender und auch rechtlich erheblicher Mangel des Berichts.

- Das Gremium hat 27 Plagiate durch Täuschung festgestellt. Die Rüge des Rektors beanstandet vier wörtliche Übernahmen fremder Texte sowie 22 Paraphrasen ohne hinreichenden Nachweis der Quellen. Bei weiteren untersuchten Stellen, die nach den Feststellungen handwerklich unsauber gefasst waren, hat das Gremium eine wohlwollende Deutung zugunsten der Betroffenen zugrunde gelegt oder diese für entlastet erachtet. Das Gesamtergebnis ist im Vergleich zu anderen Fällen, die die Rechtsprechung beschäftigt haben, ersichtlich kein „minderschwerer“ Plagiatsfall und erst recht kein Bagatellfall. Schon einzelne wörtliche abgeschriebene Absätze können es – wenn es um substantielle Aussage geht – ggf. rechtfertigen, einen Doktorgrad zu entziehen. Insoweit fehlt im Rahmen der Ermessensausübung jedwede Auseinandersetzung damit, welchen systemischen Schaden der Erhalt des Doktorgrades zugunsten der Betroffenen der Fachgemeinschaft, dem Redlichkeitsanspruch und Ansehen der Wissenschaft sowie den durch die Plagiate Geschädigten zufügt. Angesichts der Dimension der Plagiate wären solche Erwägungen aber spätestens bei der pflichtgemäßen Ermessensausübung anzustellen und zu dokumentieren gewesen.

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass die Würdigung der Dissertation der Betroffenen durch das – nach den bisherigen Feststellungen unzuständige – Gremium und durch das Präsidium, das sich trotz nicht näher konkretisierter Vorbehalte im Wesentlichen auf den Bericht stützt, in mehrerlei Hinsicht mit Standards unvereinbar ist, die rechtlich bei der Feststellung einer Täuschung durch Plagiat zu beachten sind. Die Entscheidung der FU ist also auch insoweit materiell rechtswidrig.

⁷⁹

S. 8 des Berichts.

III. Pflicht zum Einschreiten durch die Rechtsaufsicht

Fraglich ist, ob sich aus der damit festgestellten Rechtswidrigkeit der Präsidiumsentscheidung der FU auch Folgerungen für die Rechtsaufsicht des Landes ergeben. Die Hochschulen unterstehen nach § 89 Abs. 1 Satz 1 BerlHG der Rechtsaufsicht des Landes Berlin. Sie wird nach § 89 Abs. 1 Satz 2 BerlHG durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unabhängig von den Aufsichtsbefugnissen des Leiters oder der Leiterin der Hochschule ausgeübt. Die Durchführung der Rechtsaufsicht richtet sich gemäß § 89 Abs. 1 Satz 3 BerlHG nach den Vorschriften der §§ 10-13 und § 28 Abs. 5 BerlAZG⁸⁰. Soweit die Hochschulen Aufgaben wahrnehmen, die ihnen als staatliche Angelegenheiten übertragen sind, unterstehen sie nach § 89 Abs. 2 Satz 1 BerlHG der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung. Da das hier betroffene Promotionswesen in den Kernbereich der akademischen Angelegenheiten in Forschung und Lehre fällt, ist das Land auf seine Rechtsaufsicht beschränkt.

Diese Aufsicht, die nicht verzichtbar ist und allein dem öffentlichen Interesse an der Gesetzlichkeit der Verwaltung dient, müsste rechtskonform ausgeübt werden. Maßnahmen stehen hierbei nach dem allgemeinen Opportunitätsprinzip der Staatsaufsicht im Ermessen der Senatsverwaltung (vgl. §§ 10 ff., 28 Abs. 5 BerlAZG). Dieses Ermessen müsste pflichtgemäß und dem Normzweck entsprechend ausgeübt werden (§ 40 VwVfG). Aus der akademischen Selbstverwaltungsgarantie, die der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 21 der Verfassung Berlins zu entnehmen ist,⁸¹ wie auch aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG folgt zudem ein Gebot hochschulfreundlichen Verhaltens.⁸² Dieses verlangt vor allem eine Relativierung hierarchischer Elemente in der staatlichen Aufsicht gegenüber dem Grundrechtsträger Hochschule und kooperative Aufsichtspraktiken, die auf hoheitliche Machtmittel nicht weiter zurückgreifen, als dies zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Selbstverwaltungskörperschaft erforderlich ist.⁸³

Für eine pflichtgemäße Ermessensausübung durch die Rechtsaufsicht hat das öffentliche Ministeramt der Betroffenen vorliegend selbstverständlich unerheblich zu bleiben. Inhaberrinnen und Inhaber exponierter öffentlicher Ämter unterliegen hinsichtlich Forschung und

⁸⁰ Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) v. 22.7.1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 31.8.2020 (GVBl. S. 677)

⁸¹ BerVerfGH, NVwZ 1997, 490; LKV 2001, 268 (269); WissR 38 (2005), 67 (71); *Battis*, DÖV 2006, 498 (502).

⁸² *Gärditz*, in: Maunz/Dürig (Begr.), GG, Art. 5 III (Wissenschaft), Rn. 277; *Hufeld*, DÖV 1997, 1025 (1028 f.); *Kahl*, Hochschule und Staat, 2004, S. 90 f.; *ders.*, Die Staatsaufsicht, 2000, S. 514 f.; *Knemeyer*, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. (1996), S. 237 (256); *Lorenz*, WissR 11 (1978), 1 (20 f.); *Pablow/Gärditz*, WissR 39 (2006), 48 (70).

⁸³ *Kahl*, Die Staatsaufsicht, 2000, S. 501, 521 f.

Lehre keinen anderen Standards als jede andere Person auch. Es wäre daher offenkundiger Ermessensmissbrauch, aus politischen Gründen andere Maßstäbe als in sonstigen Fällen anzulegen. Allenfalls kann die Rechtsaufsicht den politischen Kontext des Falles zum Anlass nehmen, die Behandlung durch die Hochschule besonders sorgfältig zu begleiten, um sicherzustellen, dass dort der Fall aus politischen Gründen nicht in die eine oder andere Richtung atypisch behandelt wird.

Entscheidend gegen eine pflichtgemäße Ermessensausübung sprechen hier aber zwei andere Gesichtspunkte:

- Die von der FU angelegten Maßstäbe an die Beurteilung einer Promotionsleistung sind nicht nur in diesem Fall mit geltendem Recht unvereinbar. Sie bergen die unmittelbare Gefahr, kraft ihrer Übernahme durch das Präsidium (vgl. das Protokoll der Sitzung vom 30. Oktober 2019) künftig als allgemeiner Maßstab für eine Bewertung eigenständiger Promotionsleistungen genommen zu werden. Dies hätte fatale Konsequenzen, weil damit an Promovierende das Signal ausgesendet würde, dass selbst summierte Plagiate die Promotionsleistung insgesamt nicht in Frage stellen (und weitgehend folgenlos bleiben), wenn sich nur in der Arbeit irgendwelche eigenständigen Forschungsleistungen von Gewicht finden. Diese rechtswidrige Praxis geht zum Nachteil der überwältigenden Mehrheit der mit redlichen Methoden Promovierenden, die die Mühen der Kärnerarbeit am typischerweise zunächst sorgfältig aufzuarbeitenden Stand der Wissenschaft nicht scheuen und entsprechend Lebenszeit investieren sowie ggf. finanzielle Entbehrungen in Kauf nehmen.
- Etabliert sich eine entsprechende Sanktionierungspraxis, kann dies zudem mittelfristig die Akzeptanz von Dissertationen der FU beeinträchtigen, wenn durch diese exzeptionellen Maßstäbe, die im offenen Kontrast zur etablierten Praxis der anderen deutschen Hochschulen stehen, der Eindruck vermittelt wird, an der FU könne man auch mit herabgesenkten Redlichkeitsstandards noch erfolgreich promoviert werden.
- Ein ermessensfehlerfreier Verzicht auf rechtsaufsichtliche Maßnahmen ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil sich die Causa mit der Entscheidung des Rektors erledigt hätte. Da es sich insoweit um eine rechtswidrige Entscheidung handelt, die sowohl eine fehlerhafte Rechtsfolge gewählt als auch falsche Maßstäbe zugrunde gelegt hat, kann diese ggf. nach § 48 VwVfG zurückgenommen und ein erneutes Verfahren nach § 34 Abs. 7 BerlHG eingeleitet werden. Die Rechtsprechung hat insoweit klargestellt, dass bei einer durch Täuschung erlangten Promotion kein

Vertrauensschutz besteht⁸⁴ und eine frühere, günstigere Entscheidung der Hochschule ggf. nach Maßgabe des § 48 VwVfG korrigiert werden kann.⁸⁵ Würde die Rechtsaufsicht gegen die rechtswidrige Entscheidung seitens der Hochschulleitung der FU einschreiten, wäre es also grundsätzlich durchaus noch möglich, die erteilte Rüge, die als feststellender Verwaltungsakt zu bewerten ist, nach § 48 Abs. 1 VwVfG zurückzunehmen. In diesem Fall wäre die Ausgangslage wiederhergestellt, die FU könnte also ein erneutes Überprüfungsverfahren nach § 34 Abs. 7 BerlHG einleiten, wobei es dem zuständigen Organ (dem Promotionsausschuss) im Rahmen seines Verfahrensermessens, die Mittel der Aufklärung zu wählen (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 1 VwVfG), überlassen bliebe, inwieweit er auf Vorarbeiten des Gremiums durch eigenverantwortliche Nachzeichnung der dortigen Befunde zurückgreift.

- Der vorliegende Fall weist eine auffällige Summation erheblicher Rechtsverstöße auf. Die Hochschulleitung hat aufgrund des Vorschlags eines unzuständigen Gremiums eine gesetzeswidrige Rüge ausgesprochen und sich hierbei auf einen Bericht gestützt, der die rechtlich einschlägigen Maßstäbe grundsätzlich verkennt. Gewiss unterlaufen Hochschulen immer wieder Rechtsanwendungsfehler und es ist grundsätzlich deren Verantwortlichkeit, auf diese angemessen zu reagieren. Hier irritiert jedoch die Willkür und Unprofessionalität im Umgang mit der politisch heiklen Promotionssache derart, dass dies Indikator für grundsätzliche – über den Einzelfall hinausweisende – Schiefelage in der Fähigkeit und/oder Bereitschaft zur Rechtsbefolgung sein dürfte, zu deren Korrektur gerade die (demokratisch wie rechtsstaatlich unverzichtbare) Rechtsaufsicht des Landes besteht.

Mir liegen keine Erkenntnisse vor, inwiefern das zuständige Ministerium als Rechtsaufsichtsbehörde ein aufsichtliches Einschreiten überhaupt geprüft hat und welche Ermessenserwägungen ggf. gegen repressive Maßnahmen gegenüber der FU angeführt wurden. Bei einer Betrachtung aus der Außenperspektive lässt sich ohne Aktenkenntnis nicht seriös beurteilen, inwiefern hier ggf. eine Ermessensreduzierung auf Null in Betracht kommt, an die schon mit Blick auf die Hochschulautonomie strenge Anforderungen zu stellen wären. Jedenfalls wäre es ermessensfehlerhaft, wenn die Rechtsaufsicht ein repressives

⁸⁴ OVG Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 24.3.2015 – 19 A 1111/12, Rn. 31 ff.; Urt. v. 10.2.2016 – 19 A 991/12, Rn. 93; BayVGH, Beschl. v. 4.2.2016 – 7 ZB 15.1072, Rn. 10; Beschl. v. 5.2.2016 – 7 ZB 15.1073, Rn. 9; VG Hannover, Urt. v. 3.11.2016 – 6 A 6114/13, Rn. 50. Das OVG Lüneburg, Urt. v. 11.12.2017 – 2 LA 1/17, Rn. 88, betont zutreffend, dass Promotionsordnungen zulässigerweise auch strengere Anforderungen enthalten dürfen als § 48 VwVfG, weil der Vertrauensschutz bei Täuschungen hier typisiert geringer sei.

⁸⁵ BVerwGE 159, 148 Rn. 49.

Einschreiten trotz des ihr offenkundig bekannten Sachverhalts gar nicht erst geprüft (Ermessensausfall) oder die oben genannten Aspekte, die vorliegend gewichtige Gründe für ein rechtsaufsichtliches Einschreiten markieren, überhaupt nicht oder jedenfalls nicht angemessen gewürdigt hätte (Ermessensfehlergebrauch).

C. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass

- die Erteilung einer Rüge mangels Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig war;
- die Würdigung der Dissertation durch die FU Berlin den rechtlichen Anforderungen des § 34 Abs. 7-8 BerlHG nicht genügt, weil von der Rechtsprechung allgemein anerkannte Anforderungen an die Entziehung von Doktorgraden wegen festgestellter Plagiate missachtet wurden;
- der Präsident der FU seine Entscheidung nicht auf den Vorschlag des eingesetzten Gremiums hätte stützen dürfen, weil dieses nach § 34 Abs. 8 BerlHG nicht zuständig war; und
- das bisherige Nichteinschreiten der Senatsverwaltung im Wege der Rechtsaufsicht angesichts der Summation von rechtlichen Fehlern sowie der potentiell gravierenden negativen Folgen für das öffentliche Vertrauen in eine redliche Wissenschaft und das Ansehen der FU Berlin voraussichtlich ermessensfehlerhaft sein dürfte.



(Prof. Dr. Klaus F. Gärditz)